

NAHVERSORGERFÖRDERUNG 2017

Was wird gefördert?

Mit dieser Förderaktion soll die Nahversorgersituation in den Kärntner Gemeinden erhalten und verbessert werden.

Wer wird gefördert?

Lebensmittelnahversorger mit Grundsortiment (Lebensmittel des täglichen Bedarfs) mit

- unter 10 MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalent) – am Standort der Investition
- einem max. Nettoumsatz von € 1 Mio. am Standort der Investition und
- Standort des Geschäftes in Kärnten

Wer gilt als Lebensmittelnahversorger?

Betriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung mit Standort in Kärnten und Betriebe mit einer Mitgliedschaft des Landesgremiums Lebensmittelhandel oder der Landesinnung Lebensmittelgewerbe (Bäcker/Fleischer).

Wie wird gefördert?

Der Betriebsmittel- und der Personalkostenzuschuss sowie der Regionalitätsbonus stellen **nicht rückzahlbare Einmalzuschüsse** dar.

Betriebsmittelzuschuss

- Der Betriebsmittelzuschuss des Landes für das Jahr 2017 beträgt das Doppelte des Gemeindebeitrages, sofern die Standortgemeinde des Geschäftes zumindest € 500,00 zusichert. Der Zuschuss des Landes beträgt jedoch höchstens € 2.000,00.
- Für die Gewährung des Betriebsmittelzuschusses des Landes ist das schriftliche Vorliegen der Zusicherung der Förderung der Standortgemeinde Voraussetzung.
- Nahversorger mit mehreren Betriebsstätten in einer Gemeinde wird der Betriebsmittelzuschuss für höchstens einen Standort, für Betriebsstätten in zwei oder mehreren Gemeinden für Standorte in höchstens drei Gemeinden gewährt.
- Im Falle der **Schließung des Betriebes vor dem 31.03.2018** ist der Betriebsmittelzuschuss nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen in voller Höhe (keine Aliquotierung) an das Land Kärnten zurückzuerstatten.
- Kleinbetragsrechnungen unter € 100,00 können nicht berücksichtigt werden.
- Der jährliche Nettoumsatz, die Mitgliedschaft im Landesgremium Lebensmittelhandel bzw. in der Landesinnung Lebensmittelgewerbe sowie das Vorliegen eines Grund-/Vollsortiments ist durch einen Steuerberater zu bestätigen.

Personalkostenzuschuss

- Der Personalkostenzuschuss (Anerkennung Personalkosten ab Antragseinreichung bzw. erste Rechnung des beantragten Projekts) beträgt für das Jahr 2017
€ 1.000,00 pro VollzeitmitarbeiterIn
€ 500,00 pro TeilzeitmitarbeiterIn (= mindestens 20 Std./Woche)
- sofern die schriftliche Zusicherung der Standortgemeinde über die Förderung von zumindest der gleichen Summe mit dem Antrag vorgelegt wird. Der Zuschuss des Landes beträgt jedoch höchstens € 3.000,00

- Auszahlung, wenn die **mindestens 6-monatige Beschäftigung** mittels **GKK-Auszug** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, z. Hd. Frau Martina Druml, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, nachgewiesen wurde. Eine **Aliquotierung** im Falle einer kürzeren Beschäftigungsdauer ist **ausgeschlossen**.

Regionalitätsbonus

- Für Aufwendungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Verkaufsfläche (z.B. Regional-Regal) für die Vermarktung regionaler Erzeugnisse von Direktvermarktern wird ein Regionalitätsbonus gewährt.
- Der Regionalitätsbonus des Landes für das Jahr 2017 beträgt das Doppelte des Gemeindebeitrages, sofern die Standortgemeinde des Geschäftes zumindest € 250,00 zusichert. Der Zuschuss des Landes beträgt jedoch höchstens € 1.000,00.
- Kleinbetragsrechnungen unter € 100,00 netto können nicht berücksichtigt werden.
- Im Falle einer Subventionsgewährung des Regionalitätsbonus wird die Verpflichtung übernommen im Rahmen der Realisierung des geförderten Vorhabens das Logo „Regional ist genial“ an gut sichtbarer Stelle (Regional-Regal, Eingangstüre, etc.) anzubringen (Publizitätspflicht).
-

Antragstellung und Abwicklung

Das Antragsformular ist unter www.ktn.gv.at sowie beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Tel.: 050 536 17008 Mail: martina.druml@ktn.gv.at erhältlich.

Um die im Förderantrag gemachten Angaben zu überprüfen, können vom Amt der Kärntner Landesregierung **zusätzliche Informationen/Unterlagen/Nachweise** angefordert werden. Wenn ein im Rahmen dieser Richtlinie gewährter Zuschuss aufgrund **unrichtiger Angaben** oder aufgrund des **Verschweigens** wesentlicher Voraussetzungen bezogen wurde, sind die ausbezahlten Beträge nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an das Land Kärnten **zurückzuerstatten**.

Alle im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse stellen so genannte „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) dar.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse sind einmalige, freiwillige Leistungen des Landes Kärnten. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht **kein Rechtsanspruch**. Mit **Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbudgets** ist diese Förderaktion **beendet** längstens jedoch bis 31.12.2017.

Für Streitigkeiten aus dem Gegenstand dieser Förderung gilt der **Gerichtsstand Klagenfurt am Wörthersee** als vereinbart.